

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 - 2026 - Wahlordnung

Der Gemeinderat ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2022-2026 für den **27. März 2022** an. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- sieben Mitglieder des Gemeinderates einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin des Gemeinderates und des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin
- sechs Mitglieder der Schulpflege
- drei Mitglieder der Bau- und Werkkommission
- vier Mitglieder der Sozialbehörde
- fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens am **17. November 2021** Wahlvorschläge beim Gemeinderat, Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname**, die Zugehörigkeit zu einer politischen **Partei** und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon **bisher** angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Langnau am Albis erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind auf der Webseite www.langnauamalbis.ch oder bei der

Abteilung Präsidiales (Tel. 044 713 55 23, info@langnau.ch) erhältlich.

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert **5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rechtsgültigkeit hat die amtliche Publikation auf der Webseite der Gemeinde Langnau am Albis (www.langnauamalbis.ch).

8. Oktober 2021

Gemeinderat Langnau am Albis



Publikationen

08.10.2021	Zürichsee Zeitung inserate@zsz.ch (mit Logo Langnau am Albis)
08.10.2021	Webseite Gemeinde Langnau am Albis